1. Welche Sachen sind versichert und welche nicht?

Versichert sind alle Ihre Gebäude, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück (Versicherungsgrundstück) befinden und im Versicherungsschein angegeben sind.
Nicht versichert sind Gebäude, deren Gewerbeflächenanteil mehr als 75 Prozent beträgt, sowie Gebäude mit mehr als 500 qm Nutzfläche.

Weiterhin versichert sind:

1.1 Alle Bestandteile der versicherten Gebäude.

1.2 Für die Gebäude individuell raumspezifisch geplante, gefertigte und eingefügte Einbauküchen oder Einbaumöbel.

Als Wohnungseigentümer oder Mieter müssen Sie hier eine Besonderheit beachten:
Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte Sachen, die ein Mieter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat.

Dieser Ausschluss gilt nicht für ausgetauschte Sachen.

1.3 Gebäudezubehör, das der Instandhaltung und der Nutzung des Gebäudes dient.
Dazu gehören auch Müllboxen sowie Klingel- und Briefkastenanlagen.

1.4 Nebengebäude in Holz-, Leicht- oder Massivbauweise und sonstige Grundstücksbestandteile, bis zu einer Gesamtgröße von 150 m².

Grundstücksbestandteile sind mit dem Grund und Boden fest verbundene Sachen, z. B. Garten- und Gewächshäuser, Carports, Terrassen, Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen, Grillkamine, Hof- und Gehsteigbefestigungen, Hundezwinger/-hütten, Masten, Kinderschaukeln, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen. Freileitungen auf dem Grundstück sind versichert, sofern sie der Versorgung des Grundstücks dienen und Eigentum des Grundstücks-eigentümers sind.

Mit Ausnahme von Hecken sind Bäume und alle Arten von Bepflanzungen auf dem Versicherungsgrundstück nicht versichert. Ebenfalls ist das Erdreich des Grundstücks nicht versichert.

1.5 Antennenanlagen und Photovoltaik-, Solar-, Wärmepumpen- oder Windkraftanlagen mit ihren Bestandteilen und Zubehör. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen der Versorgung Ihres Gebäudes dienen und Sie dafür das Risiko tragen (Gefahrtragung).

Nicht versichert sind ausschließlich gewerblich genutzte Anlagen.

Dazu eine Erläuterung: Sie betreiben zur privaten Nutzung auf Ihrem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück eine eigene Photovoltaikanlage mit Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Auch wenn Sie ein dafür erforderliches Klein oder Nebengewerbe angemeldet haben, sehen wir dies nicht als eine gewerbliche Nutzung im Sinne des Ausschlusses an.

1.6 Das im Erdreich befindliche Schwimmbecken mit seinen Bestandteilen und Zubehör.

1.7 Eigene oder angemietete Garagen auf dem versicherten Grundstück und im Umkreis von fünf Kilometern zum versicherten Grundstück.

2. Welche Schäden durch welche Gefahren sind versichert und welche nicht?

Wir ersetzen Ihr Gebäude, wenn es durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen versicherte Sachen abhandenkommen. Dies ist der Versicherungsfall.

Jetzt ein wichtiger Hinweis.

Die folgenden Gefahren sind versichert, sofern Sie diese vereinbart haben und sie im Versicherungsschein angegeben sind.

2.1 Feuer - was verstehen wir darunter? Was gehört dazu?

Zur Gefahr Feuer gehören folgende Schäden durch:

2.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Brandschäden durch Nutzwärme sind eingeschlossen.

Zusätzlich sind Seng- und Schmorschäden mitversichert.

2.1.2 Blitzschlag

Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden durch Blitz und durch andere atmosphärische Entladungen sind mitversichert.

Schäden durch Stromausfall sind nicht versichert.

2.1.3 Explosion (auch „Blindgänger“), Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Aufprall eines Meteoriten, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung. Und auch Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig ausgetreten ist.

2.1.4 Fahrzeuganprall

Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs sowie dessen Teile oder Ladungen und Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers sowie dessen Teile oder seiner Ladung an versicherten Sachen.

2.1.5 Schäden durch Tiefflieger gelten als mitversichert.

2.1.6 Marderbiss

Biss von Mardern oder anderen Kleinnagern an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen in Ihrem Gebäude oder auf dem Versicherungsgrundstück. Auch versichert sind Bissschäden an Dämmungen und Unterspannbahnen des Daches oder der Außenwände.

Wir zahlen je Versicherungsfall bis 5.000 Euro.

Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung.

2.1.7 Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung.

Im Versicherungsfall geht eine Ersatzleistung von Bund, Ländern oder Gemeinden vor.

2.1.8 Kontamination durch betriebsbedingt auf dem Versicherungsgrundstück vorhandene radioaktive Isotope. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

2.1.9 **Nicht versichert** sind Feuerschäden als Folge eines Erdbebens.

2.2 Leitungswasser - was verstehen wir darunter?

2.2.1 Unter Leitungswasser verstehen wir Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Leitungen und Schläuchen und Einrichtungen der Wasserversorgung und von Schwimmbecken, aus Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, aus Wasserbetten und Aquarien, aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen, aus Zisternen-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie Schwimmbecken, aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren und aus Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen und Regenwassertanks, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

Zu den Einrichtungen der Wasserversorgung zählen wir auch Duschbecken und -kabinen. Geflieste Böden im Bereich der Dusche sind Bestandteil des Duschbeckens und geflieste Wände im Bereich der Dusche sind Bestandteil der Duschkabine. Sich im gesamten Bad ausbreitende Nässeschäden durch Leitungswasser, das im Bereich der Dusche durch Fliesen- oder Silikonfugen austritt, sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Für Nässeschäden durch Austritt von Leitungswasser durch Fliesen- oder Silikonfugen von Wänden und Böden, besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent je Versicherungsfall.

Zusätzlich gelten Fußbodenheizungen als mitversichert.

Wasserdampf und andere flüssige oder gasförmige Stoffe wie z. B. wärmetragende Flüssigkeiten von Klimaanlagen (Sole und Öle) stellen wir dem Leitungswasser gleich.

2.2.2 **Nicht versichert** sind Schäden durch Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau ohne Rohrbruch und durch Schwamm, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen.

Auch nicht versichert sind Schäden durch Feuer, Sturm und Hagel, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Es gilt ein weiterer Ausschluss, wenn Ihr Gebäude nicht bezugsfertig oder wenn Ihr gesamtes Gebäude wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist. Dann sind an Ihrem Gebäude Schäden durch Leitungswasser ebenfalls nicht versichert.

2.3 Rohrbruch und Frost - was verstehen wir darunter?

2.3.1 Wir versichern innerhalb Ihres Gebäudes:

Schäden durch Bruch oder Frost an den Rohren und Schläuchen der Wasser- und Gasversorgung und von Schwimmbecken, der Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen, der Zisternen-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie an Rohren zur Regenwasserableitung und an Armaturen.

Frostschäden an den Einrichtungen von Warmwasser- oder Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen und von Zisternen-, Sprinkler- und Berieselungsanlagen.

Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Toiletten, Urinalen und Bidets.

Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen.

Als innerhalb eines Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte. Nicht dazu gehört der Bereich unterhalb der Bodenplatte.

2.3.2 Wir versichern außerhalb Ihres Gebäudes:

Auf dem Versicherungsgrundstück Schäden durch Bruch oder Frost an den Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung und von Schwimmbecken, der Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen und der Zisternenanlagen. Schwimmbecken und Zisternenanlagen müssen zu Ihrem Gebäude gehören und die Zisternenanlagen müssen es auch versorgen. Als weitere Voraussetzung gilt, dass diese Zuleitungsrohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden.

Bei der Zisternenanlage ist die Zuleitung zu einem Regenwassersammler ab dem Regenwasserfilter versichert. Dieser Regenwasserfilter selbst gehört nicht dazu.

Beim Schwimmbecken ist zusätzlich die Pumpenanlage gegen Schäden durch Frost versichert.

Außerhalb des Versicherungsgrundstücks Schäden durch Bruch oder Frost an den Zuleitungsrohren der Wasser- und Gasversorgung und der Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen. Diese Zuleitungsrohre müssen der Versorgung Ihres Gebäudes dienen. Als weitere Voraussetzung gilt, dass diese Zuleitungsrohre nicht ausschließlich gewerblich genutzt werden und Sie dafür das Risiko tragen (Gefahrtragung).

Weiterhin ersetzen wir auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks die Kosten für die Reparatur undichten Ableitungsrohren der Wasserversorgung und von Zisternenanlagen. Diese Ableitungsrohre müssen der Entsorgung Ihres Gebäudes dienen. Als weitere Voraussetzung gilt, dass diese Ableitungsrohre nicht aus-

schließlich gewerblich genutzt werden und Sie dafür das Risiko tragen (Gefahrtragung).

Regenrohre zählen nicht zu den Ableitungsrohren der Wasserversorgung.

Wir zahlen je Versicherungsfall bis 30.000 Euro, sofern kein anderer Betrag vereinbart ist.

2.3.3 **Nicht versichert** sind Schäden durch Feuer, Sturm und Hagel, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Es gilt ein weiterer Ausschluss, wenn Ihr Gebäude nicht bezugsfertig oder wenn Ihr gesamtes Gebäude wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist. Dann sind innerhalb und außerhalb Ihres Gebäudes Schäden durch Rohrbruch oder Frost ebenfalls nicht versichert.

2.4 Sturm und Hagel - was verstehen wir darunter?

2.4.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung und Hagel ist ein Niederschlag in Form von Eiskörnern.

2.4.2 Wir verzichten auf die Mitwirkung einer Mindestwindstärke.

2.4.3 **Nicht versichert** sind Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneedruck und Stromausfall.

Mitversichert sind Schäden, wenn durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen Niederschläge oder Schmutz eindringen, bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.

Weiterhin nicht versichert sind Schäden durch die Gefahren Feuer, Leitungswasser und Rohrbruch sowie Schäden an Laden- und Schaufensterscheiben Ihres Gebäudes.

Es gilt ein weiterer Ausschluss, wenn Ihr Gebäude nicht bezugsfertig oder wenn Ihr gesamtes Gebäude wegen Umbauarbeiten für seinen Zweck nicht benutzbar ist. Dann sind an Ihrem Gebäude Schäden durch Sturm und Hagel ebenfalls nicht versichert.

Eingeschlossen sind jedoch Schäden durch Rückstau, bis zu einem Betrag von 15.000 Euro. Dies ist der Fall, wenn durch Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer das Wasser in das Ableitungssystem eines Gebäudes zurückgedrückt wird und bestimmungswidrig austritt.

Weiterhin sind Schäden durch Erdbeben, Erdsenkung und Erdrutsch bis zu einem Betrag von 10.000 Euro mitversichert. Je Schadenfall berücksichtigen wir eine Selbstbeteiligung von zehn Prozent, maximale Selbstbeteiligung 500 Euro. Diese Selbstbeteiligung gilt unabhängig von der generell vereinbarten Selbstbeteiligung.

Für die vorgenannten Gefahren Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung und Erdrutsch besteht eine Wartezeit. Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach Antragstellung oder zu einem später vereinbarten Beginn der Versicherung.

Die Wartezeit entfällt, wenn für Ihr Gebäude bereits vorher eine Gebäudeversicherung mit gleichartigem Schutz gegen Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung und Erdrutsch bestanden hat. Als weitere Voraussetzung gilt, dass es keine zeitliche Unterbrechung gab.

3. Wogegen ist mein Gebäude grundsätzlich nicht versichert?

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ist Ihr Gebäude nicht versichert gegen Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder durch Kernenergie.

4. Was umfasst der Versicherungsschutz in der Gleitenden Neuwertversicherung und was gilt für den Versicherungswert?

4.1 Sofern Sie für Ihr Gebäude mit uns den Versicherungsschutz zum Gleitenden Neuwert vereinbart haben, ist der Versicherungswert der Neuwert.

Unter Neuwert verstehen wir folgenden Schutz:

Für Ihr Gebäude ist der ortsübliche Neubauwert versichert, um es auf dem Versicherungsgrundstück in gleicher Größe und Ausstattung wieder aufzubauen. Hierzu gehören auch Architektengebühren und sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Das Grundstück selbst gehört nicht dazu.

Für alle weiteren versicherten Sachen ist der Neuwert die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte. Zur Erläuterung der Hinweis, dass alle weiteren versicherten Sachen in Ziffer 1 vollständig beschrieben sind.

Diesen Versicherungsschutz zum Neuwert passen wir automatisch an die Baukostenentwicklung an. Dies ist die **Gleitende Neuwertversicherung.**

Durch bauliche Maßnahmen kann sich der Wert Ihres Gebäudes erhöhen. Dafür besteht Versicherungsschutz für die größere, durch bauliche Maßnahmen hinzugekommene Wohnfläche des Wohngebäudes bis zur nächsten Hauptfälligkeit. Dies ist für Sie ein Vorsorgeschutz.

Grundlagen der Ermittlung der Prämie sind Flächen, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor. Die Grundprämie errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit der Prämie je qm Wohn- und Nutzfläche. Die jeweils zu zahlende Jahresprämie wird berechnet durch Multiplikation der vereinbarten Grundprämie mit dem Anpassungsfaktor.

Die Ermittlung der Quadratmeter-Wohnfläche wird nach der Grundfläche der Wohnung einschließlich Wintergärten und ausgebauten Räumen im Dachgeschoss (ausgenommen Treppen, Kellerräume, Balkone, Loggien und Terrassen) vorgenommen.

4.2 Im Versicherungsfall kürzen wir auch bei einer Unterversicherung die Entschädigung nicht (Unterversicherungsverzicht).

Dieser Unterversicherungsverzicht gilt nicht, wenn Sie bei der Wertermittlung Ihres Gebäudes im Antrag vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.

Weiterhin gilt dieser Unterversicherungsverzicht nicht, wenn Sie uns nach Vertragsabschluss ausgeführte wertsteigernde bauliche Maßnahmen an Ihrem Gebäude nicht unverzüglich angezeigt haben. Die für Sie in Ziffer 4.1 definierte Vorsorge bleibt davon unberührt.

4.3 Ist Ihr Gebäude zum Abbruch bestimmt oder für seinen Zweck nicht zu verwenden, ist nur noch der Verkaufspreis ohne Grundstück versichert.

5. Was umfasst der Versicherungsschutz in der Neuwertversicherung und was gilt für den Versicherungswert?

5.1 Sofern Sie für Ihr Gebäude mit uns den Versicherungsschutz zum Neuwert vereinbart haben, ist der Versicherungswert der Neuwert.

Unter Neuwert verstehen wir folgenden Schutz:

Für Ihr Gebäude ist der ortsübliche Neubauwert versichert, um es auf dem Versicherungsgrundstück in gleicher Größe und Ausstattung wieder aufzubauen. Hierzu gehören auch Architektengebühren und sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Das Grundstück selbst gehört nicht dazu.

Für alle weiteren versicherten Sachen ist der Neuwert die Wiederbeschaffung in gleicher Art und Güte. Zur Erläuterung der Hinweis, dass alle weiteren versicherten Sachen in Ziffer 1 vollständig beschrieben sind.

Diesen Versicherungsschutz zum Neuwert passen wir nicht an die Baukostenentwicklung an. Durch bauliche Maßnahmen kann sich der Wert Ihres Gebäudes erhöhen. Dafür besteht Versicherungsschutz bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die Werterhöhung entstanden ist. Dies ist für Sie ein Vorsorgeschutz.

5.2 Ist Ihr Gebäude zum Abbruch bestimmt oder für seinen Zweck nicht zu verwenden, ist nur noch der Verkaufspreis ohne Grundstück versichert.

6. Was umfasst der Versicherungsschutz in der Zeitwertversicherung und was gilt für den Versicherungswert?

6.1 Sofern Sie für Ihr Gebäude mit uns den Versicherungsschutz zum Zeitwert vereinbart haben, ist der Versicherungswert der Zeitwert.

Der Zeitwert berechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert, um das Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück in gleicher Größe und Ausstattung wieder aufzubauen. Hierzu gehören auch Architektengebühren und sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Das Grundstück selbst gehört nicht dazu.

Für alle weiteren versicherten Sachen gilt ebenfalls der Zeitwert. Der Zeitwert berechnet sich aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung. Neuwert ist die Wiederbeschaffung der Sachen in gleicher Art und Güte. Zur Erläuterung der Hinweis, dass alle weiteren versicherten Sachen in Ziffer 1 vollständig beschrieben sind.

Diesen Versicherungsschutz zum Zeitwert passen wir nicht an die Baukostenentwicklung an.

6.2 Ist Ihr Gebäude zum Abbruch bestimmt oder für seinen Zweck nicht zu verwenden, ist nur noch der Verkaufspreis ohne Grundstück versichert.

7. Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden? Was gilt für meine vereinbarte Selbstbeteiligung?

7.1 Für Ihr zerstörtes Gebäude ersetzen wir den Versicherungswert. Dies beinhaltet für zerstörte oder abhanden gekommene sonstige versicherte Sachen die Wiederbeschaffung für Sachen in gleicher Art und Güte.

Für Ihr beschädigtes Gebäude ersetzen wir die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die die Reparatur nicht ausgleichen kann. Gleiches gilt für beschädigte sonstige versicherte Sachen. Höchstens zahlen wir jedoch den Versicherungswert.

Vorhandene Restwerte rechnen wir in allen Fällen auf die Entschädigung an.

7.2 Die Mehrwertsteuer ersetzen wir Ihnen nicht, wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder Sie die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben. Dies gilt für alle versicherten Leistungen.

7.3 Mit der Entschädigung müssen Sie Ihr Gebäude oder sonstige versicherte Sachen an der bisherigen Stelle in gleicher Art und Zweckbestimmung wiederherstellen oder wiederbeschaffen. Dies müssen Sie ab dem Versicherungsfall innerhalb von drei Jahren sicherstellen, da wir sonst den Schaden nur zum Zeitwert ersetzen. Der Zeitwert berechnet sich wie beim Versicherungswert aus dem Neuwert abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Es gibt noch eine Besonderheit.

Wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, können Sie in Deutschland eine andere Stelle auswählen.

7.4 Wenn wegen öffentlich-rechtlicher Vorschriften technisch noch brauchbare Sachsubstanz der versicherten Sachen für die Wiederherstellung nicht verwendet werden darf, dann erhält der Versicherungsnehmer eine entsprechende Entschädigung nach Ziffer 7.1.

Das setzt voraus, dass

- die behördlichen Anordnungen nicht vor Eintritt des Versicherungsfalls erteilt wurden

 oder
- die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften ganz oder teilweise untersagt war.

7.5 Sofern wir mit Ihnen individuell eine feste Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt:

Von der Entschädigung ziehen wir je Versicherungsfall die mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung ab.

Eine Selbstbeteiligung gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadenabwendung oder Schadenminderung.

7.6 Sofern Sie bei Vertragsschluss eine Selbstbeteiligung zur Reduzierung Ihres Beitrages gewählt haben, gilt:

Von der Entschädigung ziehen wir je Versicherungsfall die von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung ab.

Die Selbstbeteiligung gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadenabwendung oder Schadenminderung.

Nach drei schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei der ersten Schadenregulierung die Selbstbeteiligung nicht ab.

Nach sechs schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei den ersten beiden Schadenregulierungen die Selbstbeteiligung nicht ab.

Nach neun schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei den ersten drei Schadenregulierungen die Selbstbeteiligung nicht ab.

Die Reduzierung beginnt mit der Hauptfälligkeit, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Versicherung oder nach Vereinbarung der Selbstbeteiligung liegt.

Wenn wir im Schadenfall eine Zahlung geleistet haben, gilt wieder die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Die Berechnung der schadenfreien Zeit startet neu nach der

- Regulierung eines Schadenfalls nach drei schadenfreien Versicherungsjahren in Folge;
- Regulierung des zweiten Schadenfalls nach sechs schadenfreien Versicherungsjahren in Folge;
- Regulierung des dritten Schadenfalls nach neun schadenfreien Versicherungsjahren in Folge.

Die Reduzierung beginnt jeweils mit der Hauptfälligkeit, die mindestens 12 Monate nach dieser Regulierung liegt.

Diese Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nicht für bedingungsgemäß bestehende Selbstbeteiligungen wie z.B. die Selbstbeteiligung für Schäden durch die Weiteren Naturgefahren.

8. Welche Leistungen erhalte ich für entgangene Mieteinnahmen und fehlende Einspeisevergütung?

Voraussetzung ist, dass das Entgehen der Mieteinnahmen und das Fehlen der Einspeisevergütung tatsächlich die Folgen eines versicherten Schadens (Versicherungsfall) sind.

8.1 Ersatz für entgangene Mieteinnahmen – was verstehen wir darunter?

Wir ersetzen Ihnen die entgangenen Mieteinnahmen für vermietete Wohnräume in Ihrem Gebäude. Mieteinnahmen sind die gezahlte Miete und die fortlaufenden Nebenkosten.

Voraussetzung ist, dass diese Räume durch den Versicherungsfall nicht mehr genutzt werden können. Deshalb haben Mieter die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt.

Weiterhin ersetzen wir Ihnen auch folgende entgangenen Mieteinnahmen: Zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls waren Wohnräume Ihres Gebäudes nicht vermietet und Sie weisen uns eine mögliche Vermietung in dieser Zeit nach.

Die entgangenen Mieteinnahmen ersetzen wir Ihnen bis die Wohnräume in Ihrem Gebäude wieder benutzbar sind, längstens für 24 Monate.

Auch ersetzen wir Ihnen die entgangenen Mieteinnahmen für vermietete Räume in Ihrem Gebäude, wenn es sich um gewerblich genutzte Räume handelt.

Die entgangenen Mieteinnahmen ersetzen wir Ihnen bis die Räume in Ihrem Gebäude wieder benutzbar sind, längstens für 24 Monate.

8.2 Ersatz der Einspeisevergütung für Ihre Photovoltaikanlage – was verstehen wir darunter?

Wir ersetzen Ihnen für Ihre versicherte Fotovoltaikanlage Ihres Gebäudes die fehlende Einspeisevergütung, wenn die Anlage durch einen Versicherungsfall zerstört oder beschädigt wurde.

Diesen Ausfall ersetzen wir Ihnen bis Ihre Anlage wieder Strom erzeugen kann, längstens für 24 Monate.

9. Ersatz für außen angebrachte Sachen

Wir leisten Entschädigung für Sachen, die mit der Außenseite von Gebäuden oder mit versicherten Sachen fest verbunden sind, wenn diese durch Diebstahl vom Versicherungsgrundstück abhandenkommen.

10. Welche Kosten sind im Versicherungsfall in welcher Höhe versichert?

Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen neben dem Sachschaden an Ihrem Gebäude zusätzlich verschiedene notwendige Kosten. Voraussetzung ist, dass die Kosten durch den versicherten Schaden (Versicherungsfall) tatsächlich entstanden sind.

Wir berücksichtigen eine vereinbarte Selbstbeteiligung.

10.1 Kosten, um einen Schaden abzuwenden oder zu mindern.

10.2 Kosten für Preissteigerungen, die zwischen dem Versicherungsfall und der Wiederherstellung Ihres Gebäudes entstanden sind.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie durch Kapitalmangel oder Betriebsbeschränkungen entstehen.

10.3 Kosten für das Aufräumen und den Abbruch Ihres Gebäudes und der anschließenden Entsorgung (auch wenn Ihr Gebäude radioaktiv verseucht ist).

10.4 Kosten für das Bewegen und Schützen, um Ihr Gebäude wiederherzustellen.

10.5 Kosten durch behördliche Auflagen für die Wiederherstellung Ihres Gebäudes, wenn es vor dem Versicherungsfall diese Auflagen bereits gab oder für sie keine Fristsetzung bestand.

Diese Kosten werden für eine Wiederherstellung Ihres Gebäudes auf dem bisherigen Versicherungsgrundstück ermittelt.

Generell nicht versichert sind Kosten, wenn wiederverwertbare Reste Ihres Gebäudes durch behördliche Auflagen nicht verwendet werden dürfen. Für diese Kosten gibt es unter Ziffer 10.13 eine besondere Regelung.

10.6 Kosten für die behördlich angeordnete Dekontamination des Erdreichs des in Deutschland befindlichen Versicherungsgrundstücks Ihres Gebäudes, wenn das Grundstück durch einen Versicherungsfall kontaminiert wurde.

Eingeschlossen sind die Kosten für den Aushub des Erdreichs und die anschließende Entsorgung.

Die behördlichen Anordnungen müssen auf gesetzlichen Grundlagen beruhen, die es bereits vor dem Versicherungsfall gab. Oder Sie haben diese Anordnungen bis neun Monate nach dem Versicherungsfall erhalten und uns dann innerhalb von drei Monaten darüber informiert.

Nicht versichert sind die Kosten für die Beseitigung einer bereits vor dem Versicherungsfall vorhandenen Kontamination des Grundstücks.

Weiterhin nicht versichert sind Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen einschließlich der so genannten Einlieferer-haftung.

10.7 Mehrkosten für Technologiefortschritt bei der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder -beschaffung der Sache infolge von Technologiefortschritt in derselben Art und Güte nicht möglich oder sinnvoll ist.

10.8 Kosten für das Feuerlöschen einschließlich der Aufwendungen für freiwillige Löschhelfer.

10.9 Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser (einschließlich dem Abwasser), Gas, Öl und Betriebsflüssigkeiten von Heizungs- und Klimaanlagen, den Ihnen das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

10.10 Kosten für die Beseitigung einer Gefahrenlage, die von Ihrem Versicherungsgrundstück ausgeht. Voraussetzung ist, dass Sie dazu aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften verpflichtet sind.

10.11 Kosten für die Beseitigung von umgestürzten oder beschädigten Bäumen oder Grundstücksbepflanzungen auf dem Versicherungsgrundstück. Das Gleiche gilt für Bäume, die auf das Versicherungsgrundstück gefallen sind.

Weiterhin ersetzen wir die Kosten für eine Neuanpflanzung durch Jungpflanzen und Setzlinge für die auf dem Versicherungsgrundstück umgestürzten oder beschädigten Bäume oder Grundstücksbepflanzungen, bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Schadenfall.

10.12 Kosten für die Bewachung Ihres Gebäudes bis zu einem Betrag von 5.000 Euro je Versicherungsfall.

10.13 Kosten, wenn wiederverwertbare Reste Ihres Gebäudes durch behördliche Auflagen nicht verwendet werden dürfen.

Voraussetzung ist, dass es vor dem Versicherungsfall diese Auflagen bereits gab oder für sie keine Fristsetzung bestand.

10.14 Kosten für die Koordination von Handwerkern bei der Wiederherstellung Ihres Gebäudes, wenn kein Architekt mit diesen Arbeiten beauftragt ist. Dies gilt, wenn der entschädigungspflichtige Schaden mehr als 10.000 Euro beträgt.

10.15 Kosten für die Stromversorgung Ihres Gebäudes, wenn die vorhandenen Anlagen der regenerativen Energieversorgung Ihres Gebäudes, die bisher die Stromversorgung übernommen haben, durch einen Versicherungsfall zerstört oder beschädigt wurden.

10.16 Mehrkosten, wenn Ihr Gebäude oder Teile Ihres Gebäudes durch den Versicherungsfall zerstört oder beschädigt sind und unter Berücksichtigung folgender Leistung wieder aufgebaut werden sollen. Dies gilt, wenn der entschädigungspflichtige Schaden mehr als 10.000 Euro beträgt.

Der Wiederaufbau soll alters- bzw. behindertengerecht sein. Dies sind:

- der schwellenlose rollstuhl- und rollatorgerechte Umbau;
- Handläufe im Treppenhaus und ein Treppenlift;
- der Umbau von Badezimmer und Küche, der die Selbständigkeit unterstützt.

Nicht versichert sind Leistungen aus diesem Schutz, wenn Sie diese bereits vor dem Versicherungsfall veranlasst haben.

10.17 Mehrkosten, wenn Ihr Gebäude oder Teile Ihres Gebäudes durch den Versicherungsfall zerstört oder beschädigt sind und unter Berücksichtigung folgender Leistung wieder aufgebaut werden sollen.

Der Wiederaufbau soll ökologische und energetische Maßnahmen berücksichtigen. Dabei ist Voraussetzung, dass diese Maßnahmen nicht gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben sind. Die bauliche Ausführung dieser Maßnahmen darf höchstens dem heutigen Stand der Technik für Neubauten entsprechen. Die Maßnahmen sind:

- die Verwendung von umweltfreundlichen Baustoffen, wie z.B. Naturfarben oder Dämmstoffe aus Naturfasern,
- die Verwendung von energiesparender Technik für Heizung, Wasseraufbereitung und Wasserverbrauch sowie die Dämmung des Gebäudes.

Nicht versichert sind Leistungen aus diesem Schutz, wenn Sie diese bereits vor dem Versicherungsfall veranlasst haben.

Die Entschädigung ist, soweit nichts anderes vereinbart, je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

10.18 Kosten für Ihre Rückreise aus dem Urlaub, wenn Ihr Gebäude von einem Versicherungsfall betroffen ist, der voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt.

Ersetzt werden die Kosten eines Economy-Plus-Flug oder einer Bahnfahrt 1. Klasse.

Vor einer Rückreise müssen Sie mit uns Kontakt aufnehmen und abstimmen, ob eine Rückreise notwendig ist und wie sie erfolgt. Dies soweit es nach den Umständen zumutbar ist.

Wir ersetzen die Rückreisekosten für Sie und Ihre Familie. Alternativ ersetzen wir für eine Person die Kosten für die Hinreise zum Schadenort und die Rückreise zum Urlaubsort.

Ist während einer Urlaubsreise von Ihnen aufgrund eines solchen Versicherungsfalles ein Reiseruf über Rundfunk oder andere Medien notwendig, übernehmen wir auch diese Kosten.

10.19 Kosten für sonstige Hilfeleistungen im Versicherungsfall, durch die Sie unterstützt werden (z.B. durch Freunde oder Nachbarn).

10.20 Kosten für die Ortung eines Rohrbruchs innerhalb Ihres Gebäudes oder auf Ihrem Versicherungsgrundstück. Wir übernehmen diese Kosten bis 1.000 Euro auch dann, wenn die Ortung keinen Rohrbruch nachweisen konnte.

10.21 Reparaturkosten für vorläufige, eilbedürftige Maßnahmen.

10.22 Psychologische Erstberatung nach einem Schadenfall, bis zu einer Höhe von 1.000 Euro je Versicherungsfall.

10.23 Kosten für den Austausch von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle.

10.24 Kosten für die Beseitigung einer Gefahr, die durch den Eintritt des Versicherungsfalles inner- oder außerhalb des Versicherungsortes entstanden ist, soweit Sie aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Beseitigung der Gefahr verpflichtet sind.

10.25 Kosten für die Wiederbeschaffung von Daten und Programmen, die in einem Computer, welcher als Gebäudebestandteil versichert ist, gespeichert waren. Die Entschädigung ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

10.26 Kosten für eine Unterbringung (z. B. Hotel oder Pension) mit Frühstück sowie Telefonkosten. Bei einer privaten Unterbringung zahlen wir 35 Euro pauschal pro Tag. Bei sonstiger Unterbringung zahlen wir bis zu 100.000 Euro, max. 120 Euro pro Person und Tag. Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Oder der Teil des Gebäudes, in dem sich Ihre Wohnung befindet, ist durch einen Schaden durch die versicherten Gefahren unbewohnbar. Telefonkosten sind auf 500 Euro begrenzt.

11. Welche Kosten sind unabhängig von einem Versicherungsfall versichert?

Ohne das Vorliegen eines Versicherungsfalles erstatten wir:

11.1 notwendige Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung von auf dem Versicherungsgrundstück umgestürzten Bäumen, sofern der Umsturz durch eine versicherte Gefahr herbeigeführt worden ist.

Befindet sich der Baum nach dem Umsturz ganz oder zum Teil auf einem benachbarten Grundstück, werden auch die auf diesen Teil entfallenden Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung übernommen.

Eine natürliche Regeneration der Bäume darf nicht zu erwarten sein.

Die Kostenerstattung ist je Schadenfall auf 10.000 Euro begrenzt.

Bereits abgestorbene Bäume sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

11.2 Kosten für den Ersatz von Dachrinnen und Fallrohren aus Kupfer, die durch Diebstahl abhandengekommen sind. Die Kostenerstattung ist je Schadenfall auf 5.000 Euro begrenzt.

11.3 Kosten für die Beseitigung von Schäden aus den nachfolgend beschriebenen Ereignissen. Jedes einzelne der Ereignisse ist ein Schadenfall, der einzeln entschädigt wird.

- Dritte zerstören oder beschädigen vorsätzlich Gebäude an deren Außenseite oder versicherte Sachen. Die Gebäude und versicherten Sachen müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Die Kostenerstattung ist auf 15.000 Euro je Schadenfall begrenzt.
- Dritte verunstalten Gebäude an deren Außenseite oder versicherte Sachen durch Graffiti. Die Gebäude und versicherten Sachen müssen sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden. Die Kostenerstattung ist auf 15.000 Euro je Schadenfall begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden durch die Gefahren Feuer und Leitungswasser und Schäden durch einen Einbruch oder Einbruchversuch, sowie der Bruch von Außen- und Innenverglasungen des Gebäudes durch die vorgenannten Ereignisse.

11.4 Kosten für die Beseitigung von Schäden durch einen Einbruch oder Einbruchversuch in Ihr Gebäude oder in Räumen Ihres Gebäudes.

Bei Mehrfamilienhäusern besteht der Versicherungsschutz nur subsidiär. Mitversichert sind Kosten für die Beseitigung von anderen Schäden, die ein Täter nach dem Einbruch in Ihr Mehrfamilienhaus oder in Räume Ihres Mehrfamilienhauses am Gemeinschaftseigentum, wenn es sich um fest mit dem Gebäude verbundene Gebäudeteile handelt, verursacht hat.

Nicht versichert sind Kosten für die Beseitigung von anderen Schäden, die ein Täter nach dem Einbruch in Ihrem Einfamilienhaus oder in Räumen Ihres Einfamilienhauses verursacht hat.

Auch nicht versichert sind Schäden an Schaufensterverglasungen von gewerblich genutzten Räumen.

11.5 Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen versicherter Rohre innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück. Voraussetzung für eine Leistung ist, dass die Gefahr Leitungswasser (Ziffer 2.2) versichert ist. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 1.000 Euro begrenzt.

12. Welche Entschädigung erhalte ich bei einer Unterversicherung?

12.1 Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die in dem Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, werden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten bzw. die notwendigen Reparaturkosten nur auf der Grundlage des im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Prämienberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäude ersetzt. Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes, die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und der Gefahrerhöhung.

12.2 Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

12.3 Eine bestehende Unterversicherung wenden wir auch an für eine Entschädigung folgender versicherter Leistungen:

- Ersatz für entgangene Mieteinnahmen;
- Ersatz für fehlende Einspeisevergütungen;
- Ersatz für Kosten.

Dies gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadenabwendung oder Schadenminderung.

13. Gibt es ein Sachverständigenverfahren?

Sie können nach einem Versicherungsfall verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt. Wir haben auch diese Möglichkeit. Derjenige, der den Sachverständigen einschalten möchte, muss ihn beauftragen und auch bezahlen.

Wenn wir beide einen Sachverständigen wünschen, beauftragen und bezahlen Sie Ihren Sachverständigen und wir unseren. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger. Diesen haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt. Die eine Hälfte der Kosten für den Obmann zahlen wir, die andere Hälfte Sie.

Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro, übernehmen wir alle Kosten der Sachverständigen.

Das Ergebnis der Sachverständigen oder des Obmannes ist für Sie und für uns verbindlich. Auf dieser Grundlage berechnen wir die Entschädigung.

14. Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?

14.1 Sie erhalten unsere Entschädigung als Geldzahlung innerhalb von fünf Werktagen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen. Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage voraussichtlich mindestens zahlen müssen.

14.2 Sie können vier Prozent Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats gezahlt haben, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben. Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

14.3 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn gegen Sie wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

14.4 Der Lauf der Fristen ist gehemmt, so lange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

14.5 Die Vorschriften über die Sicherung des Realkredits gelten unverändert.

15. Wann erhalte ich keine Entschädigung?

15.1 Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei. Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen.

Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt wurde.

15.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

15.3 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Auf dieses Recht verzichten wir.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.

16. Unter welchen Umständen kann sich mein Beitrag ändern?

Für Ihr Gebäude kann sich unter verschiedenen Umständen der Beitrag ändern.

16.1 Wie ist eine Tarifänderung möglich und warum können sich dadurch meine Beiträge ändern?

16.1.1 Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge eines Tarifes anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen, die Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, die Kapitalkosten sowie die zu entrichtende Feuerschutzsteuer (sofern diese anfällt) eines Geschäftsjahres von den Beitragseinnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, abweichen. Wir müssen dabei die anerkannten Methoden und Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik beachten.

Preissteigerungen, die bereits in die Berechnung des Gebäudealterungsfaktors und des Anpassungsfaktors der Gleitenden Neuwertversicherung eingeflossen sind, berücksichtigen wir dabei nicht noch einmal.

16.1.2 Wenn sich eine Anpassung ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Absenkung an Sie weiterzugeben. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe des Tarifbeitrages im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.

Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung eines Tarifes werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

16.1.3 Die sich aus der Anpassung eines Tarifes ergebende Beitragserhöhung teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Alternativ können Sie die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen. Die Kündigung bzw. die Umstellung des Vertrages wirkt frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Beitragserhöhung gilt.

16.2 Warum können sich in der Gleitenden Neuwertversicherung meine Beiträge ändern?

16.2.1 In der Gleitenden Neuwertversicherung passen wir den Versicherungsschutz automatisch an die Baukostenentwicklung an. Dies hat auch Einfluss auf den Beitrag.

Die Entwicklung der Baukosten wird durch den Anpassungsfaktor ausgedrückt. Der Anpassungsfaktor wird jedes Jahr vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ermittelt und veröffentlicht.

Diesen Anpassungsfaktor berücksichtigen wir in der Berechnung des Beitrags. Durch eine Verminderung oder Erhöhung des Anpassungsfaktors verändert sich entsprechend der Beitrag für Ihr Gebäude. Dies gilt unabhängig vom Gebäudealterungsfaktor.

16.2.2 So wird der Anpassungsfaktor ermittelt:

Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr. Maßgebend ist der Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für das zweite Quartal des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe geändert haben.

Bei der Anpassung wird die Änderung des Baupreisindexes für Wohngebäude zu 80 Prozent und die des Tariflohnindexes für das Baugewerbe zu 20 Prozent berücksichtigt, bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet. Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

16.2.3 Sie können innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors dieser Erhöhung widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam.

In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil werden Sie als Versicherungsnehmer informiert.

16.3 Welchen Einfluss hat das Gebäudealter auf meinen Beitrag?

16.3.1 Das Gebäudealter kann Einfluss auf den Schadenbedarf und damit auf den Beitrag haben. Deshalb können sich für Gebäude unterschiedlichen Alters unterschiedliche Beiträge ergeben.

16.3.2 Für die verschiedenen Gebäudealter gibt es folgende Gebäudealterungsfaktoren:

Gebäudealter in Jahren	Faktor	Gebäudealter in Jahren	Faktor
0 bis 2	0,800	14	1,019
3	0,816	15	1,040
4	0,833	16	1,061
5	0,850	17	1,083
6	0,867	18	1,105
7	0,885	19	1,128
8	0,903	20	1,151
9	0,921	21	1,174
10	0,940	22	1,198
11	0,959	23	1,222
12	0,979	24	1,247
13	0,999	ab 25	1,272

Diese Gebäudealterungsfaktoren werden in der Berechnung des Beitrags berücksichtigt. Darum kann sich der Beitrag für Ihr Gebäude ändern.

16.3.3 Die Gebäudealterungsfaktoren wurden vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) ermittelt. Dabei wurden die Schadenbedarfe von Gebäuden eines jeden Alters auf Basis einer genügend großen Anzahl von Gebäuden pro Alter berechnet. Die anerkannten Methoden und Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik wurden dabei beachtet. Dem Gebäude wird jedes Jahr der dem Gebäudealter entsprechende Gebäudealterungsfaktor zugeordnet.

16.3.4 Die sich ergebenden Änderungen aus einer dem Gebäudealter entsprechenden Neuzuordnung des Gebäudealterungsfaktors werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.

16.3.5 Der Gebäudealterungsfaktor gilt in der Gleitenden Neuwertversicherung und in der Neuwert- oder Zeitwertversicherung.

16.3.6 Die sich aus der Änderung des Gebäudealterungsfaktors ergebende Beitragserhöhung teilen wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer

Mitteilung kündigen. Die Kündigung wirkt frühestens zu dem Zeitpunkt, ab dem die Beitragserhöhung gilt.

17. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

17.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

17.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung: Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17.3 Im Sepa-Basis-Lastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag abbuchen können und Sie einer berechtigten Abbuchung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht abbuchen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

17.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

18. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn zum Ablauf und im Versicherungsfall beenden?

18.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

18.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes Folgeversicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

18.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

18.4 Wenn ein Realrechtsgläubiger (z.B. ein Kreditinstitut) sein Grundpfandrecht (z.B. Hypothek) für das Versicherungsgrundstück bei uns angemeldet hat, müssen Sie uns zur Wirksamkeit Ihrer Kündigung bis einen Monat vor Vertragsablauf die Zustimmung des Realrechtsgläubigers zu Ihrer Kündigung nachweisen. Die Zustimmung darf nicht ohne ausreichenden Grund verweigert werden. Alternativ können Sie uns bis einen Monat vor Vertragsablauf nachweisen, dass das Grundstück in dem Zeitpunkt, in dem Ihre Kündigung spätestens zulässig war, nicht mehr mit einem Grundpfandrecht belastet war.

Dies gilt nicht bei Kündigung nach einem Versicherungsfall (Ziffer 18.3) oder bei Kündigung des Erwerbers wegen Veräußerung Ihres Gebäudes (Ziffer 19.2.).

18.5 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt. Eine Kündigung ist nicht notwendig.

19. Was gilt bei Veräußerung Ihres Gebäudes und wie sind die Rechte und Pflichten einschließlich der Kündigungsmöglichkeit geregelt?

19.1 Bei einer Veräußerung geht mit der Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch der Versicherungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten über. Für den Beitrag des zur Zeit des Erwerbs laufenden Versicherungsjahres haften Sie und der Erwerber als Gesamtschuldner.

19.2 Der Erwerber kann den Versicherungsvertrag kündigen. Er kann dies mit sofortiger Wirkung oder für den Schluss des laufenden Versicherungsjahres tun.

Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Eintragung des Erwerbers ins Grundbuch. Hat der Erwerber keine Kenntnis vom Bestehen der Versicherung, beginnt die Kündigungsfrist erst ab Erlangen der Kenntnis davon.

Wir können den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Unsere Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit unserer Kenntnis von der Veräußerung.

Die jeweilige Kündigung muss in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen.

19.3 Bei einer Kündigung nach Ziffer 19.2 haften ausschließlich Sie als Veräußerer für die Zahlung des Beitrags.

19.4 Sie oder der Erwerber müssen uns die Eintragung ins Grundbuch (Veräußerung) unverzüglich anzeigen.
Unterbleibt diese Anzeige schuldhaft, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt nur dann, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Zudem müssen wir in diesem Fall nachweisen, dass wir den mit Ihnen geschlossenen Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn uns die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Gleiches gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

19.5 Bei einer Zwangsversteigerung findet der Eigentumsübergang durch den Zuschlag statt. Die vorstehenden Regelungen zur Veräußerung gelten ebenso für die Zwangsversteigerung.

20. Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?

Stellen wir in Textform Fragen zu Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, müssen Sie uns diese bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform anzeigen. Die Anzeige muss richtig und vollständig sein.

21. Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

21.1 Sind Ihre Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.

Verletzen Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Treten wir vom Vertrag zurück, besteht kein Versicherungsschutz.

Treten wir erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht unsere Leistungspflicht fort, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

Wir müssen nicht leisten, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

21.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

21.3 Wir können den Vertrag ändern, wenn wir diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten. Verlangen wir die Vertragsänderung, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen.

21.4 Die Rechte nach den Ziffern 21.1 bis 21.3 stehen uns nur dann zu, wenn wir sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

21.5 Unsere Rechte nach den Ziffern 21.1 bis 21.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die unrichtige Anzeige kannten.

Mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte nach den Ziffern 21.1 bis 21.3. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

22. Welche Sicherheitsvorschriften muss ich beachten?

22.1 Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

22.2 Sie müssen nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

22.3 In der kalten Jahreszeit müssen Sie alle Gebäude und Gebäudeteile beheizen und dies genügend häufig kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen absperren, entleeren und entleert halten.

22.4 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies können wir aber nur innerhalb eines Monats tun, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben.

22.5 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich verletzen.

22.6 Verletzten Sie die Sicherheitsvorschriften grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Auf dieses Recht verzichten wir.

22.7 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

23. Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?

23.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Versicherungsfall eintritt oder sich der Schaden vergrößert. Dies ist z.B. der Fall, wenn Ihr Gebäude oder der überwiegende Teil Ihres Gebäudes nicht genutzt wird. Eine Gefahrerhöhung liegt jedoch nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

23.2 Nach Antragstellung dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen. Auch Dritten dürfen Sie keine Gefahrerhöhung gestatten.

23.3 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder einem Dritten gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben.

23.4 Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde (Ziffer 23.2). Weisen Sie uns nach, dass Sie unsere Einwilligung nur einfach fahrlässig nicht eingeholt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Einwilligung unverschuldet nicht eingeholt haben. Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 23.3, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

23.5 Statt einer Kündigung können wir auch ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer

Mitteilung fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Wir sind verpflichtet, Sie in dieser Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

23.6 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Gleiches gilt, wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

23.7 Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

- vorsätzlich nach Antragstellung ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet haben;
- die Anzeige der Gefahrerhöhung nach Ziffer 23.3 vorsätzlich unterlassen haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

Verletzten Sie die Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Auf dieses Recht verzichten wir.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn

- Sie uns nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich gewesen ist, oder
- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

24. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

24.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren. Zusätzlich müssen Sie Schäden durch strafbare Handlungen auch unverzüglich der Polizei melden.

24.2 Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

24.3 Sie müssen uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis abhanden gekommener Sachen einreichen.

24.4 Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadenverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.

24.5 Sie müssen die Schadenstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

25. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

25.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

25.2 Verletzten Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Auf dieses Recht verzichten wir.

25.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen haben.

25.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

26. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt.

Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

26.2 Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.

26.3 Ist es ohne Ihr Wissen zur Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Wir heben den Vertrag ab dem Zeitpunkt auf, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Haben Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt, können Sie innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung verlangen.

26.4 Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit führen, erfahren.

27. Was gilt für mehrere Versicherungsnehmer?

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

28. Was gilt bei einem Vertrag mit Teil- und Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz?

28.1 Sind wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, berufen wir uns gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern nicht auf diese Leistungsfreiheit. Dies gilt nur, soweit deren Sondereigentum sowie deren Miteigentumsanteile betroffen sind. Die darauf entfallenden Mehraufwendungen

müssen uns die Wohnungseigentümer erstatten, gegenüber denen wir leistungsfrei sind.

Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass wir sie auch insoweit entschädigen, als wir gegenüber einzelnen Wohnungseigentümern leistungsfrei sind. Voraussetzung hierfür ist, dass diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird. Diese Mehraufwendungen müssen uns die Wohnungseigentümer erstatten, gegenüber denen wir leistungsfrei sind.

28.2 Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten diese Vorschriften ebenfalls.

29. Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen anderen geschlossen habe (Versicherung für fremde Rechnung)?

29.1 Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines anderen (Versicherter) schließen. Auch in diesem Fall können nur Sie die Rechte aus dem Vertrag ausüben, nicht der Versicherte. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

29.2 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Entschädigungszahlung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

29.3 Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.

29.4 Weiß der Versicherte nichts vom Abschluss des Vertrages, kommt es auf dessen Kenntnis nicht an. Gleiches gilt, wenn der Versicherte Sie nicht rechtzeitig benachrichtigen konnte oder ihm dies nicht zumutbar war.

29.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns darüber nicht informiert haben.

30. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

31. Regressverzicht

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, z.B. weil dieser schuldhaft einen Schaden verursacht hat, geht dieser Anspruch auf uns über. Das gilt nur, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

Ist der Dritte ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder ein Angehöriger ersten oder zweiten Grades von Ihnen verzichten wir darauf, diesen Regressanspruch geltend zu machen.

32. Welches Recht gilt, und welches Gericht ist zuständig?

32.1 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

32.2 Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständige Niederlassung.

33. Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit

Wir übernehmen für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag

33.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit

Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

- Waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt
 und
- Sie befanden sich in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

33.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.
 Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen.
 Hierfür legen Sie uns
 - einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung
 oder
 - die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft

 aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

33.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 2.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen.
 Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

33.4 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Nicht versichert sind Selbstständige. Gleiches gilt für Personen, die in Ihrem Haushalt leben.

33.5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist;

Die Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit und bei Erwerbsminderung enden ebenfalls, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die Beitragsübernahme bei Pflegebedürftigkeit endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist jeweils der Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.

33.6 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten oder
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten oder
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

33.7 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate ab dem in Ziffer 33.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Beitragsübernahme kann rückwirkend höchstens für einen Monat geltend gemacht werden.

Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an.

Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 33.1 bis 33.3 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten.

Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

33.8 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

33.9 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres. Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

34. Was gilt für den Schutz der Feuerrohbauversicherung?

Für diesen Schutz gelten abweichend von den bisherigen Vorschriften die folgenden Bestimmungen:

34.1 Wir ersetzen den Rohbau Ihres Gebäudes, wenn dieser durch die Gefahr Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel zerstört oder beschädigt wird. Gleiches gilt für die zur Errichtung Ihres Gebäudes notwendigen und auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Baustoffe.

Für Schäden durch die Gefahren Leitungswasser, Sturm und Hagel gilt eine Besonderheit. Diese sind vor der Bezugsfertigkeit nur versichert, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist sowie Fenster und Türen eingesetzt sind. Bitte beachten Sie auch die Sicherheitsvorschriften gemäß Ziffer 22.2 für nicht genutzte Gebäude.

34.2 Für die Ermittlung der Entschädigung aus diesem Versicherungsschutz gelten die Vorschriften der gleichzeitig beantragten und abgeschlossenen Wohngebäudeversicherung. Diese Vorschriften finden Sie in den Ziffern 4, 7 und 12 Ihrer Bedingungen. Die in den Ziffern 8 bis 11 beschriebenen Leistungen gelten auch für diesen Schutz.

34.3 Dieser Versicherungsschutz besteht bis zur bezugsfertigen Erstellung Ihres Gebäudes, längstens für 24 Monate. Einen längeren Zeitraum können Sie mit uns vereinbaren.

34.3 Den Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit Ihres Gebäudes müssen Sie uns mitteilen. Mit diesem Zeitpunkt endet diese Feuerrohbauversicherung und es beginnt die Wohngebäudeversicherung für Ihr Gebäude. Dies gilt, soweit Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben.

35. Was gilt generell zu meinem Vertrag?

35.1 Wir leisten auch für Ihre Schäden, wenn es nach einem Versichererwechsel zu Unklarheiten hinsichtlich der Leistungspflicht kommt.

35.2 Eingeschlossen gilt die Konditionsdifferenzdeckung bis 15 Monate nach einem Schadenfall. Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Versicherung (Vorversicherung) für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im beschriebenen Umfang: Wir leisten für solche Schadenereignisse, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich der Leistungen aus der Vorversicherung.

Hier gilt auch die Leistung bei Quotelung des Vorversicherers im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung als mitversichert.

Ist der Vorversicherer infolge von Nichtzahlung der Versicherungsbeiträge oder einer arglistigen Täuschung von seiner Leistungspflicht befreit, wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Wir erbringen unsere Leistung in dem Umfang, wie sie entstanden wäre, wenn die Leistung des Vorversicherers nicht wegen der vorgenannten Gründe weggefallen wäre.

35.3 Eingeschlossen gilt die Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes Deutscher Versicherungen.

35.4 Ersatz von Darlehenszinsen, ab dem 101. Tag wenn es durch einen Schadenfall zu einem Ausfall der Zahlung gekommen ist, dies gilt für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten.

35.5 Wir verzichten bei der Berechnung Ihrer Beiträge auf eine Zonierung des Gebäudestandortes. Ausgenommen hiervon bleibt die Berechnung nach ZÜRS für die Berechnung der Elementarversicherung.

35.6 Wir regulieren nach dem aktuellsten Bedingungswerk.

35.7 Beitragsneutrale Neuerungen sind automatisch mitversichert.

35.8 Leistungsgarantie

35.9 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer im deutschen Markt der Wohngebäudeversicherung einen umfangreicheren Deckungsschutz an, werden wir im Schadenfall

- den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden der Wohngebäudeversicherung (Ziffer 2) erweitern
- Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen
- Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. entfallen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell am Vertrag vereinbarte oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifmerkmals vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem umfangreicheren Deckungsschutz muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und das Produkt bzw. der Tarif muss als für jedermann zugängliche Wohngebäudeversicherung angeboten werden.

35.9.1 Die Leistungsgarantie gilt für die Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers gemäß 35.9

- für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird
- die in Höhe und Umfang nicht auch bei uns versicherbar sind. Dies gilt auch für Leistungserweiterungen, für die wir einen Zuschlag erheben.

35.9.2 Die Leistungsgarantie gilt nicht für

- Leistungserweiterungen einer Allgefahrendeckung
- folgende Elementargefahren: Überschwemmung oder Überflutung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Hierbei müssen Sie sich das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

35.9.3 Sie müssen die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen. Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang Sie sich berufen.

35.9.4 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und zur Unterversicherung (Ziffern 7 und 12).

36. Sofern Sie den Baustein „Elementar“ vereinbart haben, gilt:

Weitere Naturgefahren – was versichern wir damit?

Wir versichern mit den Weiteren Naturgefahren Schäden durch

- Überschwemmung: Dies ist der Fall, wenn Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer das Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet, ganz oder teilweise überflutet haben oder infolge einer Überschwemmung in das Gebäude geflossen sind.

 Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer bezeichnen wir hier als Überschwemmungswasser.

 Eingeschlossen sind Schäden durch Grundwasser, wenn die Schäden durch Überschwemmungs- und Grundwasser, das sich vermischt hat, entstanden sind.

 Eine Überschwemmung liegt nicht vor, wenn sich nur auf Teilen des Gebäudes (z.B. Balkon oder Flachdach) Regen- oder Schmelzwasser ansammelt und in das Gebäude eingedrungen ist.

 Mitversichert ist weltweit auch die Überschwemmung durch eine Tsunamiwelle.
- Rückstau: Dies ist der Fall, wenn durch Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer das Wasser in das Ableitungssystem eines Gebäudes zurückgedrückt wird und bestimmungswidrig austritt.
- Erdbeben: Dies ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- Erdsenkung: Dies ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdrutsch: Dies ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

- Schneedruck: Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch sogenannte Dachlawinen.
- Lawinen: Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- Vulkanausbruch: Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Nicht versichert sind Schäden durch Sturmflut und Grundwasser. Schäden durch Grundwasser sind nicht versichert, wenn es sich nicht mit Überschwemmungswasser vermischt hat.

Auch nicht versichert sind bei Erdsenkung Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Für die Weiteren Naturgefahren besteht eine Wartezeit. Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach Antragstellung oder zu einem später vereinbarten Beginn der Versicherung.

Die Wartezeit entfällt, wenn für Sie bereits vorher eine Wohngebäudeversicherung mit gleichartigem Schutz gegen Weitere Naturgefahren bestanden hat. Als weitere Voraussetzung gilt, dass es keine zeitliche Unterbrechung gab.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent, min. 500 Euro, max. 5.000 Euro.

37. Schutzbriefe

Sofern Sie den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ oder „Haus- und Wohnungsschutzbrief plus safety“ vereinbart haben, ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistung, dass die Hilfeleistung von uns organisiert wird. Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer +49 (0) 4642914788.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie die mit Ihnen ständig in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen
Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

37.1 Sofern Sie den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ vereinbart haben, gilt:

Welchen zusätzlichen Versicherungsschutz habe ich bei Notfällen im Haushalt?

37.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre als Hauptsitz genutzte Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohneinheit über. Bei einem Umzug ins Ausland endet der Vertrag.

37.1.2 Die Übernahme von Kosten gemäß den Buchstaben a) bis h) ist auf insgesamt 600 Euro für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohneinheit, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Schlüsseldienst

Gelangen Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder aus dieser heraus, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ein- oder ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

b) Rohrverstopfung

Wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, Toiletten, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

c) Sanitärinstallation

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung der Toilette oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohnung.

d) Elektroinstallation

Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

e) Heizkörper

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebes, wenn während der Heizperiode

- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

f) Leih-Heizgerät

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallationsservice im Notfall nicht möglich ist. Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

g) Schädlinge

Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfische.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

h) Wespennester

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

i) Kinderbetreuung

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrer Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z.B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall im Sinne dieser Bestimmung kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

37.2 Sofern Sie zusätzlich zum „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief plus safety“ vereinbart haben, gilt ergänzend zu Ziffer 37.1:

37.2.1 Versicherungsschutz besteht für Ihre privat gespeicherten Daten auf Personal Computern (PC), Laptops, Notebooks, Tablets und Smartphones sowie für Ihren Persönlichkeitsschutz im Internet.

37.2.2 Versicherungsschutz besteht für während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs gemäß den nachfolgenden Ziffern a) oder b) gegeben sind.

a) Hilfe bei „Cyber-Mobbing“

Was ist „Cyber-Mobbing“?

Als „Cyber-Mobbing“ (auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches) gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der versicherten Person durch in objektiv nachvollziehbarer Weise erkennbares, absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, z. B. im Internet mit Hilfe von E-Mails. Instant Messanger, sozialen Netzwerken, Videos, Portalen oder SMS.

Dem steht es gleich, wenn Sie in Ihrer Reputation durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung angegriffen werden, wenn dies mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen geschieht, die im Internet über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Webseite verbreitet werden und Sie in objektiv nachvollziehbarer Weise betreffen.

Als schwerwiegend ist die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insbesondere dann anzusehen, wenn eine Strafanzeige gestellt wurde.

Welche Leistungen erbringen wir bei Cyber-Mobbing?

Sollten Sie schwerwiegend von Cyber-Mobbing betroffen sein, erbringen wir die folgenden Leistungen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen Strafantrag bei den zuständigen Behörden gestellt haben.

- Löschung rufschädigender Inhalte

 Wir unterstützen Sie bei der Löschung rufschädigender Inhalte, die über Sie verbreitet werden. Dazu schalten wir einen geeigneten Dienstleistungspartner ein.

 Ein Versicherungsfall umfasst maximal einen Absender mit allen bei Meldung des Schadens bereits erkennbaren Nachrichten des im ersten Absatz definierten Inhalts. Absender können Verfasser rufschädigender Inhalte, Betreiber von Webseiten, Portalen, Internet-Foren, Blogs oder Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.

 Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, der Nutzer-Name oder das Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarn-Adressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absender-Adressen als ein Absender.

 Es werden bis zu drei Löschversuche je Absender unternommen. Wir können keine Erfolgsgarantie für die Löschung rufschädigender Inhalte geben.

Wir übernehmen die Kosten für den Dienstleister bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall und Kalenderjahr. Von der Kostenübernahme bringen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro in Abzug.

- Psychologische Akutintervention
 Sollten Sie Opfer von Cyber-Mobbing sein, stellen wir auf Ihren Wunsch den Kontakt zu einem Psychologen her und leiten eine Akutintervention für die betroffenen Personen ein.

Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind solche Fälle des Cyber-Mobbings

- zu denen Sie durch eigene Provokation Anlass gegeben haben. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn Sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert haben.
- durch eine Person, die in Ihrem Haushalt lebt und an Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- als Reaktion auf ein durch Sie begangenes Verbrechen, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- die durch Äußerungen oder Darstellungen in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronischen Ablegern oder elektronischen Presseerzeugnissen verursacht worden sind.
- wenn Sie als Person des öffentlichen Lebens/Interesses betroffen sind.
- In denen es um Schäden geht, die aus dem Cyber-Mobbing entstanden und nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden.
- die durch Sie selbst verursacht wurden.
- die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

b) Datenrettung

Wir organisieren die Datenrettung von der im Gerät installierten Festplatte eines Ihrer folgenden privat genutzten Geräte: PC, Notebook/Laptop, Smartphone oder Tablet, wenn

- die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen oder
- ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

Wir übernehmen die Kosten für den von uns beauftragten Dienstleister zur Datenrettung bis maximal 500 Euro, jedoch nicht öfter als für einen Versicherungsfall in drei Kalenderjahren.

Bei Smartphones und Tablets ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro je Versicherungsfall von der Kostenübernahme ab.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsfall nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nachweislich Vorkehrungen gegen Datenverlust getroffen haben, wie z.B. durch Aktivierung einer Antiviren-Software. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziffer 25 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Wir können keine Garantie für eine erfolgreiche und vollständige Wiederherstellung Ihrer Daten geben.

37.2.3 Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen nach Ziffer 37.2.2 a) und b) nicht etwas anderes bestimmt ist.

37.2.4 Wann erbringen wir keine oder nur eine anteilige Leistung?

- Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

37.2.5 Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

Ergänzend zu Ziffer 24 haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles zum Haus- und Wohnungsschutzbrief plus safety folgende Obliegenheiten:

- Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden.
- Sie müssen uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 25.

Energietechnik

Vorbemerkung:

Sofern Sie den Baustein der Energietechnik vereinbart haben gelten hierfür die ABE 2011 und die nachfolgenden Bestimmungen als vereinbart. Generell gilt eine Selbstbeteiligung von 150,- EUR je Schadensfall. Abweichend von den ABE 2011 geht der Regressanspruch des Versicherungsnehmers bei einem bestehenden Ersatzanspruch gegen einen Dritten auf den Versicherer über.

Photovoltaikanlagen

Versichert sind ergänzend zur allgemeinen Wohngebäudeversicherung die auf dem Dach befestigten, betriebsfertigen Photovoltaikanlagen der im Versicherungsschein genannten Gebäude, Garagen oder Nebengebäude (nicht landwirtschaftliche Gebäude) bis zu einer Spitzenleistung von 20 kWp.

Ebenso versichert sind Photovoltaik-Bodenanlagen, die auf dem Boden des Versicherungsgrundstücks befestigt sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Die Spitzenleistung der Anlage darf 20 kWp nicht überschreiten.

Betriebsfertig ist die Anlage, sobald sie erprobt oder ein vorgesehener Probebetrieb beendet ist. Sie muss sich in Betrieb befinden, zumindest aber zur Arbeitsaufnahme bereit sein.

Versichert sind Anlagen, die von einem Fachbetrieb installiert und abgenommen wurden. Die Bestimmungen gelten auch für Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente und die Verkabelung. Ebenfalls versichert sind Dünnschichtsolarmodule. Abweichend von den ABE sind bei diesen Modulen, Schäden, die durch Schneedruck verursacht werden nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30.000, - EUR begrenzt.

Photovoltaikanlagen größer als 20 kWp gelten nur dann als versichert, wenn dies gesondert vertraglich vereinbart wurde.

Solarstromspeicher bis 40 kWh für den Betrieb an netzgekoppelten Photovoltaikanlagen

Versichert gelten serienmäßig hergestellte stationär betriebene Solarstromspeicher inkl. zugehöriger Teile (Batteriemanagement), Wechselrichter, Sicherheits- und Überwachungseinrichtungen, Gehäuse und die Verkabelung). Nicht versichert gelten Prototypen und Einzelanfertigungen.

Die Entschädigungsleistung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt.

Ertragsausfallversicherung auf Erstes Risiko

Der Versicherer leistet darüber hinaus Entschädigung, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Photovoltaikanlage durch einen dem Grunde nach versichertem Sachschaden und Abhandenkommen gemäß Abschnitt A § 2 Abs. 1 ABE 2011 unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Hierbei ersetzt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den dadurch entstandenen Ertragsausfall. Entschädigt wird im Teil- und Totalschadenfall bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag und auf die Dauer von 36 Monaten, sofern nicht eine abweichende Dauer vereinbart ist, maximal jedoch die im Ausfallzeitraum erzielbare Einspeisevergütung.

Ladestation für die Elektromobilität/Wallbox/Stromtankstelle

Ergänzend zu den Vertragsunterlagen der Wohngebäudeversicherung leistet der Versicherer zusätzlichen Versicherungsschutz für Elektronikschäden für Ladestationen, sofern diese auf dem Grundstück fest verbaut sind.
Eine Ladestation bezeichnet ein stationäres Ladesystem für Elektrofahrzeuge. Die Energieübertragung erfolgt dabei konduktiv oder induktiv. Die Begriffe Ladesäule, Ladepunkt, Wallbox, Stromtankstelle und Solartankstelle sind einer Ladestation gleichzusetzen.

Als versichert gelten serienmäßig hergestellte Ladestationen, die der Eigennutzung dienen und von einem Fachbetrieb nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden. Mitversichert gelten dazugehörige Anschlussleisten, bzw. fest installierte Ladekabel- und Stecker.

Die Entschädigungsgrenze ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Vermögensschäden/Mehrkosten durch Ausfall der Ladestation insbesondere durch kostenpflichtigen Fremdstrombezug.

Balkonkraftwerke (Plug-and-Play Solaranlagen)

In Erweiterung sind sogen. „Plug-and-Play“ Solaranlagen (Balkon-Solaranlagen) mit einer Leistung bis 2000 Watt im Rahmen der Wohngebäudeversicherung mitversichert, sofern sich diese auf dem Versicherungsort befinden.
Voraussetzung ist, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden, z.B. ist die Anlage unabhängig von ihrer Größe oder der Anzahl der Module beim Netzbetreiber anzumelden. Zusätzlich ist eine Anmeldung beim Marktstammdatenregister verpflichtend.

Die Installation und die Wartung der Anlage ist gemäß der Herstellerangaben und aller Sicherheitsvorschriften durchzuführen.

Die Entschädigung ist auf 5.000,- EUR je Schadensfall begrenzt.

Anlagen der Solar- und Geothermie sowie für sonstige Wärmepumpenanlagen

Versichert sind:

a) Anlagen der Solarthermie,
b) Anlagen der Geothermie mit höchstens 150 Meter Tiefe je Bohrung,
c) Sonstige Wärmepumpenanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 40 kW einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen. Anlagen mit einer Spitzenleistung über 40 kW sind nicht versichert.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Anlage von einem Fachbetrieb montiert wurde. Außerdem muss sie betriebsfertig sein. Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Betriebsfertigkeit zu einem späteren Zeitpunkt unterbrochen ist. Das gilt während einer De- oder Remontage sowie während eines Transports der Anlage innerhalb des Versicherungsgrundstücks.

Es sind die jährlichen Wartungsintervalle und Dichtheitsprüfungen gem. den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Die maximale Versicherungsdauer beträgt 15 Jahre ab Inbetriebnahme.

Im Schadenfall und Ausfall der Wärmepumpe werden die Mietkosten einer kurzfristig zur Verfügung gestellten mobilen Anlage sowie nachgewiesene Strommehrkosten bis max. 2.000 EUR erstattet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage begrenzt auf 50.000 EUR

Klausel PREMIUM Green Fair Play

Mehrleistungen für nachhaltigen und fairen Schadenersatz in der Wohngebäudeversicherung

Die Bedingungen PREMIUM Green Fair Play gelten bei Vereinbarung zusätzlich zur Wohngebäudeversicherung PREMIUM.

Präambel

Mit den Zusatzbedingungen Green Fair Play Gebäude sind nicht nur faire, sondern generationengerechte und dem Klimaschutz sowie der Klimaanpassung verpflichtende Versicherungsbedingungen vereinbart. Die Resilienz, also die Widerstandsfähigkeit vor und nach einem Schaden soll erhöht werden, so dass die Schadensursache für die Zukunft vermindert oder gar verhindert wird.
In Ergänzung der entsprechenden Regelungen der Allgemeinen Wohngebäudeversicherung wird Folgendes vereinbart:

Versicherungswert: Gleitende Neuwert im Sinne der Nachhaltigkeit

A) Abweichend von den allgemeinen und besonderen Bedingungen der Wohngebäudeversicherung ist der Gleitende Neuwert der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen in **nachhaltig verantwortungsvoller und besserer** Art und Güte in neuwertigem Zustand herzustellen, ausgedrückt in Preisen des Jahres 1914.
Sachen nicht nur gleicher Art und Güte, sondern Sachen in nachhaltig verantwortungsvoller und besserer Art und Güte sind Mehrleistungen für Nachhaltigkeitssachen. Für diese Mehrleistung gilt eine Höchstentschädigung von 20 % der Schadenssumme.

B) Zu den Nachhaltigkeitssachen zählen in der abschließenden Aufzählung:

B.1) **Baubiologisch unbedenkliche, nachhaltige und/oder faire Materialen**
Zu diesen Materialien zählen insbesondere Materialen mit Nachhaltigkeitssiegel, wie das Fairtrade-Siegel, der Umweltengel (Blaue Engel), EU-Energie-Label, FSC-Label (Forest Stewardship Council), GoodWeave-Siegel. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Weist der Versicherungsnehmer die baubiologisch unbedenkliche, nachhaltige und / oder faire Materialbeschaffung nach, werden nach Prüfung des Versicherers die Mehrleistungen erstattet.

B.2) **Anlagen für die Bereitstellung des Wärmebedarfs**
Muss im Rahmen eines versicherten Schadens das Heizsystem erneuert werden, leistet der Versicherer Mehrleistungen für den Einsatz von erneuerbaren Energien in Anlagen. Zu den Anlagen erneuerbarer Energien gehören solarthermische Anlagen, Anlagen zur Nutzung von Biomasse, Anlagen zur Nutzung von Geothermie und Umweltwärme sowie

der Bezug von Wärme aus Wärmenetzen. Die Speicherung von Wärme in Pufferspeichern gehört zu den versicherten Mehrleistungen.

Ausgeschlossen sind:

a) Mehrleistungen für die Bereitstellung des Wärmebedarfs, sollte der Primärenergieträger Heizöl zum Einsatz kommen.
b) Finanzielle Förderungen des Staates zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Erzeugung von Wärme oder Kälte und von Energieeffizienzmaßnahmen sind im Vorrang und zählen nicht zur versicherten Leistung. [1]
c) Die Entschädigung für Nachhaltigkeitssachen ist auf **5 % der Schadenssumme** begrenzt.

Mehrleistung für Zubehör der hauswirtschaftlichen Selbstversorgung

Versichert ist auf im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsgrundstück vorhandenes Zubehör, welches der Selbstversorgung des Versicherungsnehmers dient:
a) Bienenvölker, die artgerecht gehalten werden sowie Bienenstöcke, auch ohne feste Verbindung zum Gebäude oder Grund und Boden;
b) Rankhilfen für Nutzpflanzen, auch ohne feste Verbindung zum Gebäude oder Grund- und Boden;
c) Kräuter, Obst- und Gemüsepflanzen. Bereits abgestorbene Pflanzen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Entschädigung hierfür ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

Mehrleistung für Energieeffizienz-Experten (Energieberater)

Sind auf Grund eines versicherten Schadens Nachhaltigkeitssachen herzustellen, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Expertise eines Energieeffizienz-Experten (Energieberater) hinzugezogen werden.

Anspruch auf die Unterstützung eines Energieeffizienz-Experten besteht, soweit auf Grund eines versicherten Schadens:

1) bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außen- oder Innenbauteile (insbesondere Dämmmaterialien) erneuert, ersetzt oder erstmalig im Rahmen von Mehrleistungen eingebaut werden und eine Gesamtfläche von mehr als 20 %[2] der jeweiligen Bauteilgruppe betroffen ist;
2) die primäre Heizungsanlage, die Lüftungsanlage, die solarthermische Anlage oder die Zusatzheizung vollständig erneuert werden muss.
 Es besteht die Qualifikationsanforderung an Energieeffizienz-Experten (Energieberater) nach Vorgaben des Bundes zur Ausstellungsberechtigung für Energieausweise und der Nachweis der Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste.

 Finanzielle Förderungen des Staates für die Inanspruchnahme von Energieeffizienz-Experten (Energieberater) sind im Vorrang und zählen nicht zur versicherten Leistung.

 Der Versicherer leistet für die Erstellung eines Energieausweises mit Empfehlungen für Maßnahmen zur kosteneffizienten Verbesserung der energetischen Eigenschaften des Gebäudes (Energieeffizienz), sogenannte

[1] GEG | Teil 6
[2] GEG | § 46 und § 48

Modernisierungsempfehlungen[3], für die Energieberatung von Einzelmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und/oder für die energetische Baubegleitung des Energieeffizienz-Experten 20 % der für den Versicherungsnehmer aufzubringenden Kosten, maximal 1.000 Euro, ab einer Gesamtschadenhöhe von 20.000 Euro.

Mehrleistung für baubiologische Beratung

Sind auf Grund eines versicherten Schadens Nachhaltigkeitssachen herzustellen, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers die Expertise eines Baubiologen hinzugezogen werden.
Die Qualifikationsanforderung an Baubiologen ist die Mitgliedschaft im Berufsverband Deutscher Baubiologen e.V. sowie eine Ausbildung durch das **Institut für Baubiologie + Nachhaltigkeit (IBN)** oder durch das **Öko-Zentrums NRW**.
Zur versicherten baubiologischen Beratung zählen in der abschließenden Aufzählung die Messung, Analyse und / oder Empfehlungen zum Umgang mit:

- natürlichen Baumaterialien und Dämmstoffen;
- Wohngifte, Schadstoffe und Raumklima;
- Felder, Wellen, Strahlung;
- Schall;
- Licht.

Anspruch auf die Unterstützung eines Baubiologen besteht, soweit auf Grund eines versicherten Schadens:

1) bei beheizten oder gekühlten Räumen eines Gebäudes Außen- oder Innenbauteile (insbesondere Dämmmaterialien) erneuert, ersetzt oder erstmalig im Rahmen von Mehrleistungen eingebaut werden und eine Gesamtfläche von mehr als 20 % der jeweiligen Bauteilgruppe betroffen ist;
2) bei Ruß- und Rauchschäden in Ergänzung zu Ziffer 2.1.3 ab einer Schadenshöhe von 5.000 Euro.
 Wird ein Baubiologe beauftragt, so trägt der Versicherer 50 % der Kosten für die baubiologische Beratung und Kosten der Messtechnik, maximal bis zu 1.000 Euro.

Mehrleistung für Hochwasser-Pass durch Hochwasserpass-Sachkundige

A) Werden im Rahmen der Gebäudeversicherung weitere Naturgefahren (Elementargefahren), mit Versicherungsschutz bei Überschwemmung und Rückstau (Ziffer 36) versichert, kann auf Wunsch des Versicherungsnehmers zu Vertragsbeginn die Erstellung eines Hochwasser-Passes durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen beantragt werden.
 Die Qualifikationsanforderung an Hochwasserpass-Sachkundige ist die Ausbildung über das Hochwasser Kompetenz Centrum e.V. (HKC).
 Der Hochwasser-Pass wird durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers erstellt.
 Der Hochwasser-Pass ermittelt die Gefahrenlage gegenüber Flusshochwasser, Starkregen, Kanalrückstau und Grundhochwasser. Bestätigt der Hochwasserpass-Sachkundige durch die Erstellung des Hochwasser-Passes eine **geringe oder bessere Gefahrenlage** ohne weitere Präventionsmaßnahmen, erhält der Versicherungsnehmer einen Prämiennachlass in Höhe von 20 % auf die Versicherungsprämie der Naturgefahrendeckung.

[3] GEG | § 84 (1)

Kann die Gefahrenlage durch Maßnahmen des Versicherungsnehmers so weit reduziert werden, dass dadurch der Hochwasserpass-Sachkundige eine **geringe oder bessere Gefahrenlage** durch den Hochwasser-Pass bestätigt, hat der Versicherungsnehmer ebenfalls Anspruch auf den Prämiennachlass. Der Versicherungsnehmer ist verantwortlich für den andauernden Präventionsschutz der empfohlenen Maßnahmen. Nur solange die Maßnahmen als Präventionsschutz greifen, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf den Prämiennachlass auf die Naturgefahrendeckung.

B) Kommt es auf Grund von Naturgefahren durch Überschwemmung oder Kanalrückstau zu einem versicherten Schaden, hat der Versicherungsnehmer Anspruch auf die Erstellung eines Hochwasser-Passes durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen. Kam es zum Schadeneintritt trotz vorhandenem Hochwasser-Pass, besteht der Anspruch auf Neuerstellung, zur Überprüfung der Schadenursache.
Wird der Hochwasser-Pass nach einem versicherten Naturgefahrenschaden durch Überschwemmung oder Rückstau durch einen Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers erstellt, so werden die Kosten für die Erstellung vollständig durch den Versicherer getragen.
Eine Haftung gegenüber dem Hochwasserpass-Sachkundigen des Versicherers oder einen Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer begründet sich aus der Erstellung des Hochwasser-Passes nicht.
Die Entschädigung ist auf 600 Euro begrenzt.

Generationengerechte Schadenregulierung

Die Green Fair Play Plus Gebäude-Zusatzbedingungen beinhalten den Anspruch in der Schadenregulierung generationengerecht zu sein. Jeder Schaden verursacht durch versicherte Leistungen klimawirksame Gase. Die OSTANGLER mindert die Auswirkungen durch Klimafreundlichstellung. Mit Einsparung von Klimagasen durch Kompensation in Klimaschutzprojekten wird eine faire und generationengerechte Schadenregulierung durch die OSTANGLER garantiert.

Je Euro Schadenregulierung stellt die OSTANGLER **1,0 Cent** für die Klimafreundlichstellung zur Verfügung. Die Klimafreundlichstellung erfolgt ausschließlich über internationale Klimaschutzprojekte, die mit dem Qualitätslabel »Gold Standard« zertifiziert sind oder in nationale Klimaschutzprojekte.

Service-Angebot für Schadenersatzberatung im Sinne der Nachhaltigkeit

Der Versicherungsnehmer hat im Rahmen eines Versicherungsfalles unter Vorlage einer Schadennummer die Möglichkeit, kostenlos eine Nachhaltigkeitsberatung zu erhalten. Das nachhaltige Schadenmanagement kann in Anspruch genommen werden über die Greensurance Stiftung | Für Mensch und Umwelt. Mehr Informationen und Kontakt unter www.greensurance-stiftung.de.